

# Gemeinde Spiegelau

---

Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent-  
wässerungssatzung  
für den Einzugsbereich Augrub  
(BGS-EWS Augrub)

in der ab 1. August 2021 geltenden Fassung

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Spiegelau**

**für die Ortsteile Althütte, Augrub, Beiwald, Hauswald, Hochreuth, Holzhammer, Holzmühle, Kirchenberg, Klingnbrunn, Klingnbrunn-Bahnhof, Kronreuth, Langdorf, Mühlberg, Oberkreuzberg, Ochsenkopf, Palmberg, Reinhardschlag, Reuteck, Ringen, Sommerau und Steinbüchl, sowie Spiegelau mit den Flurnummern 2413/1 und 2314 der Gemarkung Oberkreuzberg und den Flurnummern 693/4, 693/5, 693/7, 693 693/6 und 678 der Gemarkung Klingnbrunn**

### **(BGS-EWS Augrub)**

Vom 28. Juli 2021

Auf Grund von Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### **§ 1**

##### **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Neuherstellung ihrer Entwässerungseinrichtung einen Beitrag. Die Maßnahmen für die Neuherstellung sind in Anlage 1 beschrieben; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beträge verlangen.

#### **§ 4**

##### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5**

##### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserablenkung auslösen oder die nicht angeschlossen

werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung

des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird für die übernommenen Altanlageanteile und für die neu hergestellten (bzw. herzustellenden) Anlageanteile vollständig (100%) des umlagefähigen Investitionsaufwandes geschätzt; auf insgesamt 7.506.352 €. Vom umlagefähigen Gesamtherstellungsaufwand werden 1.063.706 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 6.442.646 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,71€
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 14,72 €.

Auf die vorläufigen Beitragssätze werden jeweils im September der Kalenderjahre 2021-2023 Vorauszahlungen i.H.v. je 25 vom Hundert erhoben.

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

## **§ 9 Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,79 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

## **§ 10 Niederschlagswassergebühr**

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (nachfolgend auch: versiegelten) Teilflächen des Grundstücks (auf volle m<sup>2</sup>) von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Als befestigt im Sinne des Satz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur teilweise aufgenommen werden kann. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die

Verhältnisse am ersten Tag des Veranla-gungszeitraumes; bei erstmaliger Entste-hung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsver-hältnisses.

(2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Faktor multipli-ziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) wasserundurchlässige Befestigungen:

- Dachflächen ohne Begrünung und As-phalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchläs-sige Befestigungen mit Fugenverguss  
Faktor 1,0

b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:

- Kiesschüttdachflächen, Pflaster, Platten, Fliesen, Sickersteine und lockere Kies-oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand oder Kies  
Faktor 0,6
- Gründachflächen, Ökopflaster und Ra-sengittersteine  
Faktor 0,4.

c) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a und b, welcher der be-treffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeits-grad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Teilflächen bleiben unbe-rücksichtigt, wenn dort anfallendes Nieder-schlagswasser der öffentlichen Entwässe-rungseinrichtung insgesamt ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einlei-tung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öf-fentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die versiegelten Teilflächen nach Maßgabe der Abs. 4 – 6 herangezogen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen über einen Überlauf der öffentlichen Entwässe-rungseinrichtung

a) das anfallende Niederschlagswasser trotz Versickerungsanlagen (wie z.B. eine Si-ckermulde, Rigolenversickerung, Sicker-schacht oder eine vergleichbare Anlage) teilweise zugeführt wird, oder von denen

b) das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsan-lage (Zisterne) teilweise zugeführt wird,

werden im Rahmen der Gebührenbemes-sung nur mit einer pauschal reduzierten Nie-derschlags-wassergebühr nach Maßgabe nachstehend Abs. 5 und Abs. 6 berücksich-tigt.

Dies gilt allerdings nur für Versickerungsan-lagen bzw. Niederschlagswassernutzungsan-lagen, die eine Mindestgröße von 4 m<sup>3</sup> besit-zen und nur soweit diese ein Stauvolumen - bzw. Speichervolumen - von 1 m<sup>3</sup> je 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche aufweisen.

Eine Niederschlagswassernutzungsanlage i.S.d. von vorstehend Buchstabe b liegt nur vor, wenn sie fest installiert und mit dem Bo-den verbunden ist.

(5) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Versicke-rungsanlage i.S.v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffentlichen Entwässerungseinrich-tung zugeführt wird, wird der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur eine Fläche von 20 % der mit den in Abs. 2 ge-nannten Faktoren multiplizierten Versieg-lungsfläche zugrunde gelegt.

(6) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne i.S.v. Abs. 4 Buchstabe a) der öffent-lichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, wird der Berechnung der Nieder-schlagswassergebühr

a) bei ausschließlicher Nutzung des Nieder-schlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 50 % der mit den in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche bzw.

b) bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt, Garten oder Betrieb eine Fläche von 20 % der mit den

in Abs. 2 genannten Faktoren multiplizierten Versiegelungsfläche zugrunde gelegt.

(7) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen versiegelten Teilflächen einzureichen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Gemeinde auf Aufforderung einen maßstabgerechten Lageplan (Maßstab 1:500) vorzulegen. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Die Art der Versiegelung ist ebenfalls anzugeben. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (Beginn jeweils 01.01.) berücksichtigt. Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

## **§ 11**

### **Gebührenzuschläge**

Für Abwässer im Sinn des § 9 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

### **Übergangsregelung**

(1) Der Neuherstellungsbeitrag wird für alle Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 17.12.2014 mit Stand der Änderungssatzung vom 10.12.2017 erfasst werden sollten, reduziert (Beitragsabschlag). Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Neuherstellungsbeitrag nach § 6.

(2) Der reduzierte Neuherstellungsbeitrag wird für nach den in Anlage 1 zu § 1 BGS-EWS 2021 beschriebenen Maßnahmen für die Neuherstellung der Einrichtung bemessen vollständig (100 %) umgelegt und auf insgesamt 5.940.609 € geschätzt. Von diesem umlagefähigen Aufwand werden 717.464 € nach der Summe der Grundstücksflächen und 5.223.145 € nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(3) Da der Aufwand nach Abs. 1 nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen reduzierten Beitragssatz festzulegen.

(4) Der vorläufige, reduzierte Herstellungsbeitragssatz beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,48 €  
(Beitragsabschlag: 0,23 €/m<sup>2</sup>)
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 11,94 €  
(Beitragsabschlag: 2,78 €/m<sup>2</sup>).

BGS-EWS Augrub vom 28.07.2021

Auf die vorläufigen Beitragssätze werden jeweils im September der Kalenderjahre 2021-2023 Vorauszahlungen i.H.v. je 25 vom Hundert erhoben.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der reduzierte Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(5) Der endgültige reduzierte Herstellungsbeitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## § 17

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2014 mit Stand der Änderungssatzung vom 10.12.2017 außer Kraft.

Spiegelau, 28. Juli 2021  
Gemeinde Spiegelau

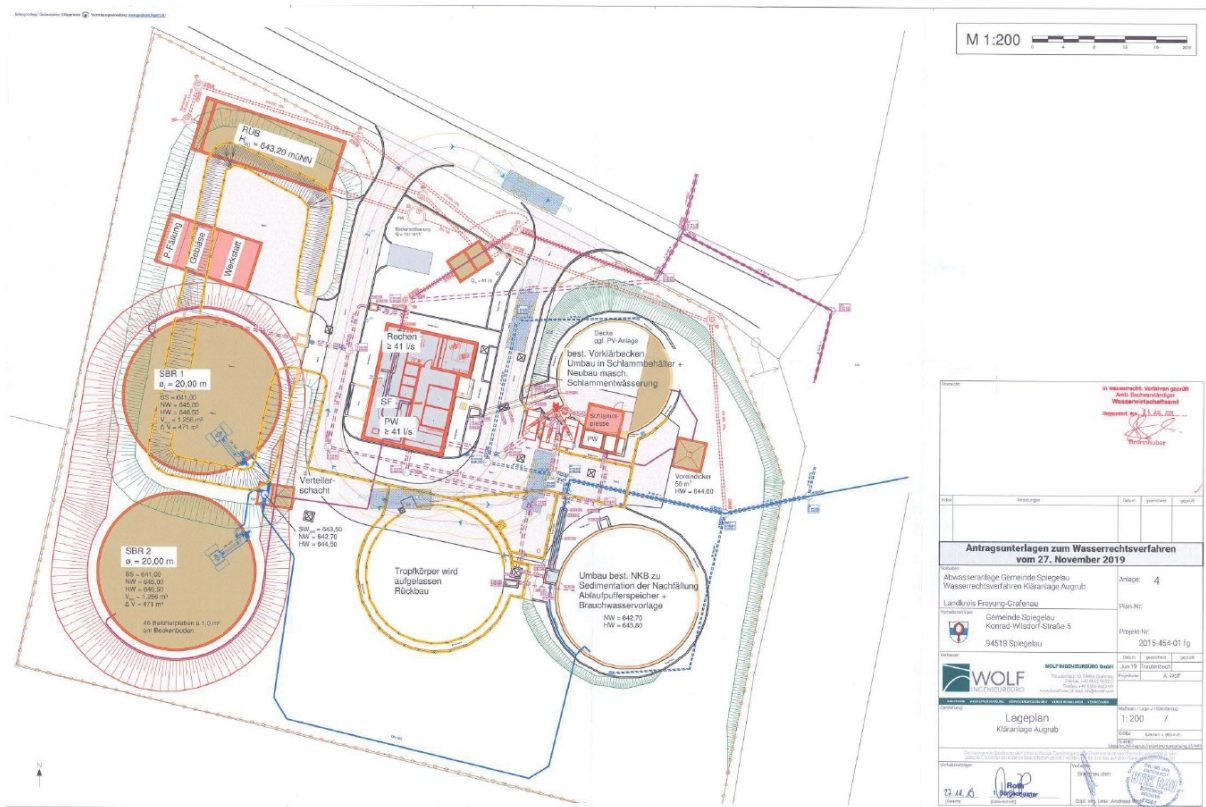


Roth  
1. Bürgermeister

## Maßnahmenbeschreibung

Die Gesamtmaßnahmen zum Ausbau der Abwasseranlage Augrub umfassen 4 Bauabschnitte. Gegenstand des Maßnahmenpakets zur technischen Neuherstellung der Entwässerungseinrichtung für den Einzugsbereich des Klärwerks Augrub sind die nachstehend beschriebenen BA 1 bis BA 3. Sie umfassen im Einzelnen:

- A) BA 1: Neubau des RÜB 9 vor der Kläranlage und Erneuerung der mechanischen Abwasserreinigung
- B) BA 2: Neubau der biologischen Abwasserreinigung und Abbruch Tropfkörper
- C) BA 3: Neubau der Schlammbehandlung und Umbau des bestehenden Nachklärbeckens zum Ablaufpufferspeicher



### Zu A) Neubau des RÜB 9 vor der Kläranlage und Erneuerung der mechanischen Abwasserreinigung

#### Regenrückhaltebecken

Vor dem Zulauf zur Kläranlage wird ein neues Regenrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von 210 m³ gebaut. Es ist als Durchlaufbecken im Nebenschluss konzipiert. Durch ein mechanisches, unterwassergesteuertes Drosselorgan wird der Mischwasserzufluss zur Kläranlage auf konstant 41 l/s begrenzt.

Durch dieses Regenrückhaltebecken wird nicht nur die bestehende Mischwasserentlastung (Einleitung von ungeklärtem Mischwasser in den Vorfluter) nach der Vorklärung beseitigt, sondern auch ausreichend Beckenvolumen geschaffen, um die Anpassungen im Oberlauf zu kompensieren.

Ein weiterer positiver Effekt dieses Becken ist die Nutzung als Auffangbecken bei „Sonderzuständen“ in der Kläranlage wie z. B. beim Wechsel der Membranbelüfter oder Reparatur einer Pumpe. Künftig kann der Kläranlagenzufluss für mehrere Stunden unterbrochen werden, indem der Zulauf zur Kläranlage im Becken zwischengespeichert wird.

#### Mechanische Abwassereinigung

Die bestehende Rechenanlage und der bestehende Sandfang werden wie folgt umgebaut:

Die bestehende Rechenanlage wird gegen einen Feinstrechen mit 4 mm Stababstand, ausgelegt für mindestens 45 l/s bei 30% Belegung des Siebes ausgetauscht. Eine Rechengutwaschpresse wird ergänzt.

Der bestehende Rundsandfang wird instandgesetzt und ertüchtigt.

### **Zu B) Neubau der biologischen Abwasserreinigung und Abbruch Tropfkörper**

#### Abwasserpumpwerk

Im Kläranlagengebäude wird ein redundantes, vollautomatisches Abwasserpumpwerk zur stufenlos geregelten Beschickung der biologischen Reinigungsstufe. Es besteht aus zwei Pumpen, die jeweils bei Volllast für einen Förderstrom  $Q_p$  von 45 l/s ausgelegt sind. In die Druckleitung des Beschickerpumpwerks wird eine Zulaufmengenmessung in Form eines Magnetisch-induktiver Durchflussmessers integriert.

#### Biologische Reinigung

Südlich des RÜB 9 werden zwei SBR-Reaktoren (Sequentielle Biologische Reinigung) mit einem Durchmesser von je 20 m und einem Volumen von je 1.727 m<sup>3</sup> und einem Aufstau-Volumen von 471 m<sup>3</sup> gebaut. Diese werden im Betrieb wechselweise beschickt. Sie arbeiten in einem Trockenwetterzyklus von 8 h und einem Regenwetterzyklus von 6 h. Sie sind mit jeweils 48 Membranbelüftern und einem Dekanter DN 300 für den Klarwasserabzug mit einer hydraulischen Leistung von 120 l/s ausgestattet.

Im Bereich der Behälter wird ein Beschickerbauwerk und ein Gebäude für die Phosphatfällung und das Gebläse errichtet.

#### Tropfkörper

Der vorhandene Tropfkörper, der nicht mehr benötigt wird, wird abgebrochen.

### **Zu C) Neubau der Schlammbehandlung und Umbau des bestehenden Nachklärbeckens zum Ablaufpufferspeicher**

#### Schlammzwichenspeicher

Das bestehende Nachklärbecken mit einem Nutzvolumen von  $\Delta V=280 \text{ m}^3$  wird zur Nutzung als Sedimentationsbecken der Nachfällung, als Ablaufpufferspeicher und als Schlammzwichenspeicher bei der Entleerung der SBR-Reaktoren zur Wartung der Membranbelüfter umgebaut.

#### Schlammbehandlung

Im Anschluss wird ein neuer Voreindicker gebaut

Der bestehende Clairigester wird zur Nutzung als Schlamm Speicher mit einem Nutzvolumen von 1.000 m<sup>3</sup> umgebaut.

Die Pressung des Schlammes zur Verringerung des Wasseranteils soll durch eine Schneckenpresse erfolgen. Parallel dazu wird die Pressung des Schlammes durch eine mobile Pressanlage im Zuge einer Interkommunalen Zusammenarbeit untersucht. Die wirtschaftlichere Alternative wird dann umgesetzt.



# Gemeinde Spiegelau

## **Kalkulation des vorläufigen Herstellungsbeitrags für die öffentliche Entwässerungseinrichtung**

für die Ortsteile Althütte, Augrub, Beiwald, Hauswald, Hochreuth, Holzhammer, Holzmühle, Kirchenberg, Klingenbrunn, Klingenbrunn-Bahnhof, Kronreuth, Langdorf, Mühlberg, Oberkreuzberg, Ochsenkopf, Palmberg, Reinhardschlag, Reuteck, Ringen, Sommerau und Steinbüchl, sowie Spiegelau mit den Flurnummern 2413/1 und 2314 der Gemarkung Oberkreuzberg und den Flurnummern 693/4, 693/5, 693/7, 693, 693/6 und 678 der Gemarkung Klingenbrunn

### **Schneider & Zajontz**

**Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH**

**An der Gredl 3**

**91171 Greding**

**Telefon (08 463) 6 02 94-29**

**E-Mail: [info@schneider-zajontz.de](mailto:info@schneider-zajontz.de)**

**Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>**

**Stand 30. Juli 2021**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verzeichnis der Abkürzungen	3
Beitragshöchstgrenzen	4
Kalkulation des anteiligen Herstellungsbeitrags für die Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"	5
Anschaffungs- und Herstellungskosten der Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"	6
Abzugskapital	8
Kalkulation des anteiligen Herstellungsbeitrags für die Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"	9
Anschaffungs- und Herstellungskosten der Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"	10
Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen	11

Hinweis: Das vorliegende Werk wurde mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Innerhalb einer Tabelle oder zwischen mehreren Tabellen ggf. bestehende Rundungsdifferenzen wurden nicht beseitigt.

*Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.*

## Verzeichnis der Abkürzungen

<b>AB</b>	<b>Anfangsbestand</b>
<b>AfA</b>	<b>Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)</b>
<b>AHK</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>
<b>AN</b>	<b>Anlagenachweis</b>
<b>AV</b>	<b>Anlagevermögen</b>
<b>AW</b>	<b>Abwasser</b>
<b>BayVGH</b>	<b>Bayerischer Verwaltungsgerichtshof</b>
<b>BG</b>	<b>Baugebiet</b>
<b>BVerwG</b>	<b>Bundesverwaltungsgericht</b>
<b>DL</b>	<b>Druckrohrleitung</b>
<b>EB</b>	<b>Endbestand</b>
<b>GA</b>	<b>Grundstücksanschlüsse</b>
<b>Gde</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>GO</b>	<b>Gemeindeordnung</b>
<b>KA</b>	<b>Kläranlage</b>
<b>KAG</b>	<b>Kommunalabgabengesetz</b>
<b>KKA</b>	<b>Kleinkläranlage</b>
<b>KN</b>	<b>Kanalnetz</b>
<b>MS</b>	<b>Mischsystem</b>
<b>MW</b>	<b>Mischwasser</b>
<b>ND</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
<b>OT</b>	<b>Ortsteil</b>
<b>OVG</b>	<b>Oberverwaltungsgericht</b>
<b>PW</b>	<b>Pumpwerk</b>
<b>RAB</b>	<b>Restauflösungsbetrag</b>
<b>RBW</b>	<b>Restbuchwert</b>
<b>RRB</b>	<b>Regenrückhaltebecken</b>
<b>RÜB</b>	<b>Regenüberlaufbecken</b>
<b>RW</b>	<b>Regenwasser</b>
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>
<b>STE</b>	<b>Straßenentwässerung</b>
<b>WBZ</b>	<b>Wiederbeschaffungszeitwert</b>
<b>WG</b>	<b>Wassergesetz</b>

## Beitragshöchstgrenzen

Die Gemeinde Spiegelau erhebt gemäß § 1 BGS-EWS zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

Entwässerungseinrichtung	Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung)		
vorläufiger Herstellungsbeitrag	Beitragssatz je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		Beitragssatz je m <sup>2</sup> Geschossfläche
	€		€
anteiliger Herstellungsbeitrag für die übernommenen Altanlagen	0,23	+	2,78
<b>anteiliger Herstellungsbeitrag für Umbau RÜB und Kläranlage Augrub</b>	<b>0,48</b>	<b>+</b>	<b>11,94</b>
<b>vorläufiger Herstellungsbeitrag neu</b>	<b>0,71</b>	<b>+</b>	<b>14,72</b>

### Beiträge lt. Satzung

lt. BGS-EWS vom 15.12.2014 i.d.F. vom 10.12.2017	0,31	+	2,10
--	------	---	------

### Kalkulation des anteiligen Herstellungsbeitrags ohne Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG			SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG		
Nr.	Bezeichnung	Summen €	Nr.	Bezeichnung	Summen €
<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> (ohne Anteil für die Straßenentwässerung )	<b>562.258</b>	<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> (ohne Anteil für die Straßenentwässerung )	<b>3.055.388</b>
1.1	Mischwasserkanäle inkl. GA	424.903,30	1.1	Mischwasserkanäle inkl. GA	815.005,52
1.2	Schmutzwasserkanäle inkl. GA	0,00	1.2	Schmutzwasserkanäle inkl. GA	1.571.284,28
1.3	Niederschlagswasserkanäle inkl. GA	106.202,29	1.3	Niederschlagswasserkanäle inkl. GA	0,00
1.4	Kläranlage	31.152,10	1.4	Kläranlage	669.097,88
<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b> Zuwendungen (inkl. Barwerte der Zinsverbilligungen)	<b>-216.016</b>	<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b> Zuwendungen (inkl. Barwerte der Zinsverbilligungen)	<b>-1.835.887</b>
				1.835.886,68	
<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>346.242</b>	<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>1.219.501</b>
<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Herstellungsbeitrag</b>		<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Herstellungsbeitrag</b>	
4.1	<b>Bemessungseinheiten</b> Summe der Grundstücksflächen	1.466.100 m <sup>2</sup>	4.1	<b>Bemessungseinheiten</b> Summe der Geschossflächen	437.200 m <sup>2</sup>
4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenzen</b>		4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenzen</b>	
	<b>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b>	<b>0,23 €/m<sup>2</sup></b>		<b>je m<sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche</b>	<b>2,78 €/m<sup>2</sup></b>

**Beitragsfähige Kosten ohne Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"**

Bezeichnung des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kanalnetz					Grundstücksanschlüsse			Kläranlagen	
	gesamt	RBW zum 31.12.2021	nicht beitragsfähig		beitragsfähig	MW-Kanäle MW-PW RÜB	MW-Kanäle ohne STE	SW-Kanäle SW-PW	NW-Kanäle RRB RRT	NW-Kanäle ohne STE	MW	SW	NW	MW	SW
	€		*)	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15	Sp. 16
<b>It. Anlagenachweis Stand 31.12.2016</b>															
Grundstücke	85.446,06	85.446,06			85.446,06	30.841,22		482,50	9.761,58					30.494,98	13.865,78
Dienstbarkeiten und Rechte	78.186,51	72.979,51			72.979,51	13.422,51	2.782,75	26.500,05						30.274,20	
Kläranlage	1.886.139,46	410.628,00			410.628,00									42.978,00	367.650,00
Mischwasserkanäle ohne STE	3.575.605,43	1.050.240,00			1.050.240,00		1.050.240,00								
Mischwasserkanäle	17.274,44	14.826,00			14.826,00	14.826,00									
Schmutzwasserkanäle	2.006.952,11	1.464.143,00			1.464.143,00			1.464.143,00							
Regenwasserkanäle ohne STE	143.262,50	83.671,00			83.671,00					83.671,00					
Sonderbauwerke	572.023,68	84.165,00			84.165,00	48.989,00		2.411,00	32.765,00						
Mischwasser-GA	228.913,81	78.251,00			78.251,00						78.251,00				
Schmutzwasser-GA	83.981,74	63.027,00			63.027,00							63.027,00			
Regenwasser-GA	3.182,03	1.268,00			1.268,00								1.268,00		
Investitionszuweisungen	618.795,60	198.757,00			198.757,00									198.757,00	
Fahrzeuge	4.658,00	1,00	1	1,00											
Software	1.953,21	1,00	1	1,00											
Bewegliches Vermögen	52.330,98	6.528,00	1	6.528,00											
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>9.358.705,56</b>	<b>3.613.931,57</b>		<b>6.530,00</b>	<b>3.607.401,57</b>	<b>108.078,73</b>	<b>1.053.022,75</b>	<b>1.493.536,55</b>	<b>42.526,58</b>	<b>83.671,00</b>	<b>78.251,00</b>	<b>63.027,00</b>	<b>1.268,00</b>	<b>302.504,18</b>	<b>381.515,78</b>
<b>Zugänge ab 2017</b>															
Dienstbarkeiten	12.250,60	12.250,60			12.250,60	5.306,17		6.944,43							
Kanalumlegung Hochwiesenweg	16.343,07	14.913,05			14.913,05	14.913,05									
Planung MW-Behandlung	35.986,34	33.737,19	2	33.737,19	0,00										
geot. Stellungn. RÜB Klingnbr. Bhf	595,00	535,50	1	535,50	0,00										
Grundstücksanschlüsse	13.219,93	12.411,60	2		12.411,60						12.411,60				
Pumpe Langdorf	8.000,00	5.598,80			5.598,80			5.598,80							
Steuerung PW Klingbrunn	3.901,66	2.177,50			2.177,50			2.177,50							
Verbesserungsbeitrag Wasser	539,99	486,00			486,00									317,32	168,68
Schneefräse	1.600,00	800,00	1	800,00	0,00										
Technik Kläranlage	18.948,78	12.332,49			12.332,49									8.699,48	3.633,01
Umbau Kläranlage Augrub	266.353,35	265.561,99	2	265.561,99	0,00										
Ankopplung KA Klingnbr. Bahnhof	5.248,51	3.411,53			3.411,53										3.411,53
Bewegliches Vermögen	11.044,06	3.313,22	1	3.313,22	0,00										
<b>Summe Zugänge</b>	<b>394.031,29</b>	<b>367.529,47</b>		<b>303.947,90</b>	<b>63.581,57</b>	<b>20.219,22</b>	<b>0,00</b>	<b>14.720,73</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.411,60</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.016,80</b>	<b>7.213,22</b>

### Beitragsfähige Kosten ohne Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"

Bezeichnung des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kanalnetz					Grundstücksanschlüsse			Kläranlagen		
	gesamt	RBW zum 31.12.2021	nicht beitragsfähig	beitragsfähig	MW-Kanäle MW-PW RÜB	MW-Kanäle ohne STE	SW-Kanäle SW-PW	NW-Kanäle RRB RRT	NW-Kanäle ohne STE	MW	SW	NW	MW	SW	
	€		*)	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15	Sp. 16
<b>Gesamtsumme</b>	<b>9.752.736,85</b>	<b>3.981.461,04</b>		<b>310.477,90</b>	<b>3.670.983,14</b>	<b>128.297,95</b>	<b>1.053.022,75</b>	<b>1.508.257,28</b>	<b>42.526,58</b>	<b>83.671,00</b>	<b>90.662,60</b>	<b>63.027,00</b>	<b>1.268,00</b>	<b>311.520,98</b>	<b>388.729,00</b>
<b>KOSTENMASSEN</b>															
<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>						50%	67%	100%	0%	0%	50%	100%	0%	90%	100%
in €					<b>3.055.387,68</b>	<b>64.148,98</b>	<b>705.525,24</b>	<b>1.508.257,28</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>45.331,30</b>	<b>63.027,00</b>	<b>0,00</b>	<b>280.368,88</b>	<b>388.729,00</b>
<b>Niederschlagswasserbeseit.</b>						25%	33%	0%	50%	100%	50%	0%	100%	10%	0%
in €					<b>562.257,69</b>	<b>32.074,49</b>	<b>347.497,51</b>	<b>0,00</b>	<b>21.263,29</b>	<b>83.671,00</b>	<b>45.331,30</b>	<b>0,00</b>	<b>1.268,00</b>	<b>31.152,10</b>	<b>0,00</b>
<b>Straßenentwässerung</b>						25%	0%	0%	50%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
in €					<b>53.337,77</b>	<b>32.074,48</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>21.263,29</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Kontrollsumme					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## \*) Anmerkungen:

- 1: Investitionsaufwand, der nicht über Beiträge sondern über Gebühren zu finanzieren ist.
- 2: Kosten für die technische Neuherstellung der Einrichtung werden separat ermittelt.

## Abzugskapital

Bezeichnung des Abzugskapitals	Abzugskapital					Kanalnetz			Grundstücksanschlüsse			Kläranlage	
	gesamt	ansatz- fähig	nicht beitragsfähig		beitrags- fähig	MW	SW	NW	MW	SW	NW	MW	SW
	€		*)	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14
<b>It. Anlagenachweis Stand 31.12.2016</b>													
Zuschüsse allgemein bis 2008	3.858.397,04	1.044.582,00			1.044.582,00	433.501,53	571.386,35	39.694,12				332.667,00	
Zuschüsse KA Augrub	615.767,12	332.667,00			332.667,00								
Zuschüsse KA Althütte	598.025,10	372.046,00			372.046,00								372.046,00
Zuschuss Klingenbrunn-Bahnhof	364.346,76	302.608,00			302.608,00		302.608,00						
<b>Summe Abzugskapital</b>	<b>5.436.536,02</b>	<b>2.051.903,00</b>		<b>0,00</b>	<b>2.051.903,00</b>	<b>433.501,53</b>	<b>873.994,35</b>	<b>39.694,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>332.667,00</b>	<b>372.046,00</b>
<b>Zuschüsse ab 2017</b>													
keine													
<b>Summe erwartete Zuschüsse</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.436.536,02</b>	<b>2.051.903,00</b>		<b>0,00</b>	<b>2.051.903,00</b>	<b>433.501,53</b>	<b>873.994,35</b>	<b>39.694,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>332.667,00</b>	<b>372.046,00</b>
<b>KOSTENMASSEN</b>													
<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>						67%	100%	0%	67%	100%	0%	90%	100%
in €					<b>1.835.886,68</b>	<b>290.446,03</b>	<b>873.994,35</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>299.400,30</b>	<b>372.046,00</b>
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>						33%	0%	100%	33%	0%	100%	10%	0%
in €					<b>216.016,32</b>	<b>143.055,50</b>	<b>0,00</b>	<b>39.694,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>33.266,70</b>	<b>0,00</b>
<b>Straßenentwässerung</b>						0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
in €					<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Kontrollsumme					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Kalkulation des anteiligen Herstellungsbeitrags für die Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG			SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG		
Nr.	Bezeichnung	Summen €	Nr.	Bezeichnung	Summen €
<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> (ohne Anteil der Straßenentwässerung)	<b>717.464</b>	<b>1</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Abwasserbeseitigung</b> (ohne Anteil der Straßenentwässerung)	<b>5.223.145</b>
1.1	Kläranlage 541.174,00		1.1	Kläranlage 4.870.567,00	
1.2	Mischwasserbauwerke 176.290,00		1.2	Mischwasserbauwerke 352.578,00	
<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>Abzugskapital</b>	<b>0</b>
2.1	keines 0,00		2.1	keines 0,00	
<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>717.464</b>	<b>3</b>	<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>5.223.145</b>
<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>		<b>4</b>	<b>Berechnung der Beitragshöchstgrenzen für den Verbesserungsbeitrag</b>	
4.1	<b>Bemessungseinheiten</b> Summe der Grundstücksflächen 1.466.100 m <sup>2</sup>		4.1	<b>Bemessungseinheiten</b> Summe der Geschossflächen 437.200 m <sup>2</sup>	
4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>		4.2	<b>Ermittlung der Beitragshöchstgrenze</b>	
	<b>je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</b> 0,48 €/m <sup>2</sup>			<b>je m<sup>2</sup> vorhandene Geschossfläche</b> 11,94 €/m <sup>2</sup>	

### Anschaffungs- und Herstellungskosten der Maßnahme "Umbau RÜB und Kläranlage Augrub"

Bezeichnung	Anschaffungs- und Herstellungskosten			RÜB	Kläranlage	
	gesamt	nicht beitragsfähig	beitragsfähig			
	€	€	€			
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
<b>Umbau RÜB 19 und Kläranlage</b>						
<small>lt. Kostenaufstellung der Gemeinde Spiegelau bzw. Kostenberechnung des Ingenieurbüros Wolf vom 12.07.2021</small>						
RÜB inkl. Baunebenkosten	705.158			705.158	705.158	
Abbrucharbeiten	101.626			101.626		101.626
Kanäle, Rohrleitungen, Gerinne, Verteilerbauwerke	182.841			182.841		182.841
Rechenanlagen	239.237			239.237		239.237
Sandfang, Fettfang	51.527			51.527		51.527
Kalkdosierung, Zulaufprobenehmer	80.277			80.277		80.277
Pumpwerke, Hebewerke	98.746			98.746		98.746
Verteilerbauwerk SBR-Anlage	115.966			115.966		115.966
SBR-Anlage, Belebungsanlage	852.323			852.323		852.323
Phosphat-Fällung	114.121			114.121		114.121
Umbau NKB zu Ablaufpufferspeicher	180.702			180.702		180.702
Voreindicker	164.220			164.220		164.220
Umbau Calrigester zum Schlamm Speicher	401.387			401.387		401.387
Schlammwässerungshalle	446.884			446.884		446.884
Betriebsgebäude mit Büro, Sozialräumen, Labor	394.716			394.716		394.716
Gebälsehalle, Werkstatt, Heizung	270.071			270.071		270.071
Fernwirk- und Steuerungsanlage	474.126			474.126		474.126
Sonstige Bauwerke	75.831			75.831		75.831
Einfriedung	42.995			42.995		42.995
landschaftspflegerische Gestaltung	70.305			70.305		70.305
Verkehrsflächen	252.375			252.375		252.375
Baunebenkosten Kläranlage	837.165	1	35.700	801.465		801.465
<b>Gesamtsumme</b>	<b>6.152.599</b>		<b>35.700</b>	<b>6.116.899</b>	<b>705.158</b>	<b>5.411.741</b>
<b>KOSTENMASSEN</b>						
<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>					50%	90%
in €				5.223.145	352.578	4.870.567
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>					25%	10%
in €				717.464	176.290	541.174
<b>Straßenentwässerung</b>					25%	0%
in €				176.290	176.290	0
Kontrollsumme				0	0	0

## \*) Anmerkungen:

1: Aufwand, der über Gebühren zu finanzieren ist.

## Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen

Bezeichnung	Abwasserbeseitigung	
	Grundstücksflächen	Geschossflächen
	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
<b>Derzeit angeschlossene und anschließbare Grundstücke:</b>		
lt. Flächenermittlung der Gemeinde	1.436.238	420.028
Flächenzugänge	2.118	1.133
<b>Zwischensumme I</b>	<b>1.438.356</b>	<b>421.161</b>
Zuschlag für Grundstücks- und Geschossflächenerweiterungen	1,0%	3,0%
	14.384	12.635
<b>Zwischensumme II</b>	<b>14.384</b>	<b>12.635</b>
<b>Nach bestehenden Planungsabsichten noch anzuschließende Grundstücke:</b>		
BG Klingenbrunn	13.345	3.338
<b>Zwischensumme III</b>	<b>13.345</b>	<b>3.338</b>
<b>Gesamtsummen und Rundung</b>	<b>1.466.100</b>	<b>437.200</b>

Die Maßstabskomponente "Vorhandene Geschossfläche" ist in Verbindung mit der Grundstücksfläche die von den bayerischen Kommunen weit überwiegend bevorzugte Regelung. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen zu einer weiteren Beitragsschuld führen, vgl. § 5 Abs. 4 BGS-EWS der Gemeinde. So hat der VGH in einem Einzelfall einen pauschalen Zuschlag für Grundstücksvergrößerungen von 1 % für ausreichend angesehen (Urteil v. 27.01.2000 Nr. 23 N 99.1741). Für künftig zu erwartende Vergrößerungen der Gebäude, d.h. zusätzlich geschaffene Geschossflächen, wurde die spezifische Entwicklung der Vorjahre im Einrichtungsgebiet zugrunde gelegt. Ein Zuschlag in Höhe von 3 % ist hier angemessen.